

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Februar 1967

Nummer 7

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7831	17. 2. 1967	Vierte Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW)	25
93		Druckfehlerberichtigung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) vom 31. Oktober 1966 (GV. NW. S. 488)	26
97	20. 1. 1967	Verordnung NW TS Nr. 2/67 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 1/64	26

7831

Vierte Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW)

Vom 17. Februar 1967

Auf Grund

- des § 2 Abs. 1 und 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Viehseuchenverordnungen vom 14. Januar 1964 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1965 (GV. NW. S. 324),
- des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in Verbindung mit den §§ 17, 18, 19, 22, 23 und 24 des Viehseuchengesetzes, den Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 4. April 1966 (BGBl. I S. 205), und der Zweiten Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 12. Dezember 1966 (BGBl. I S. 678)

wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 1966 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

- In § 35 Abs. 1 wird in Satz 1 vor „auf eine bestimmte Tageszeit“ und in Satz 2 vor „auf bestimmte Stunden“ jeweils eingefügt: „von der Kreisordnungsbehörde“.
- In § 99 Abs. 1 wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt: „In diesem Falle kann die Kreisordnungsbehörde mit Zustimmung des Regierungspräsidenten auch die Tötung aller Wiederkäuer und aller übrigen Schweine des Seuchengehöftes anordnen.“

- In § 118 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Sofern in den Fällen der Absätze 3 und 4 sich Wiederkäuer auf den Tierausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen, Viehmärkten oder Viehhöfen oder auf dem Transport befinden, gelten für diese die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

- Nach § 121 wird eingefügt:

„§ 121a

(1) Der Regierungspräsident hat anzuordnen, daß sämtliche über 6 Wochen alte Rinder seines Bezirkes in jährlichem Abstand mit einer trivalenten Vakzine (Typ O, A, C) gegen die Maul- und Klauenseuche zu impfen sind; er hat diese Impfung auch für Schafe und Ziegen anzuordnen, wenn dies zum Schutz der Rinderbestände erforderlich ist.

(2) Der Regierungspräsident kann mit Zustimmung des Ministers von der Anordnung der jährlichen Wiederholungsimpfung der Rinder absehen, wenn dies auf Grund des Seuchenstandes vertretbar ist und auf Grund vorangegangener Maul- und Klauenseuche-Schutzimpfungen mit einer ausreichenden Immunität während eines längeren als einjährigen Zeitraumes zu rechnen ist. In diesem Fall hat der Regierungspräsident für die nachgewachsenen und über 6 Wochen alten Rinder in der Zwischenzeit eine Impfung gegen die Maul- und Klauenseuche mit einer trivalenten Vakzine (Typ O, A, C) anzuordnen.

§ 121 b

Für Schutzimpfungen nach § 121a dürfen nur Maul- und Klauenseuche-Vakzinen verwendet werden, die den Anforderungen der Anlage H entsprechen.

Anlage H

§ 121 c

Der Regierungspräsident kann mit Zustimmung des Ministers Ausnahmen von § 121a Abs. 1 für Rinderbestände zulassen, aus denen Rinder zu wissenschaftlichen Versuchen oder zu Impfstoffprüfungen verwendet werden.“

5. In der Anlage E wird unter dem Abschnitt I gestrichen „15. Krefeld“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. März 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Februar 1967

Der Minister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

D e n e k e

Anlage H (zu § 121 b)

Impfstoffe zur Schutzimpfung gegen die Maul- und Klauenseuche

I.

Für die nach § 121a durchzuführenden Schutzimpfungen sind folgende Maul- und Klauenseuche-Impfstoffarten zu verwenden:

1. Naturvirus-Konzentrat-Vakzine, hergestellt aus Aphtenmaterial von Rinderzungen, mit oder ohne Zusatz von Saponin, an Aluminiumhydroxyd adsorbiert und durch Formalin inaktiviert; trivalent.

In der Impfdosis für Rinder müssen mindestens 3⁰/o Aphtenmaterial je Virustyp enthalten sein.

2. Gewebe-Vakzine, hergestellt nach der Methode Frenkel aus überlebenden Rinderzungenepithelien, mit oder ohne Zusatz von Saponin, an Aluminiumhydroxyd adsorbiert und durch Formalin inaktiviert; trivalent. Der Virusgehalt ist auf Zellkulturen oder in Säuglingsmäusen festzustellen, er muß mindestens 10⁷ Kulturinfektiöse Einheiten (KID₅₀) oder Infektiöse Mäuseeinheiten (LD₅₀) pro ml und Typ betragen. Eine Verdünnung auf den Mindestgehalt ist nicht zulässig.

In der Impfdosis für Rinder müssen mindestens 10^{7,3} KID₅₀ je Virustyp enthalten sein.

3. Kultur-Vakzine auf der Basis echter Zellkulturen, z. B. von Kälbernierenzell- oder Babyhamsternierenzellkulturen, mit oder ohne Zusatz von Saponin, an Aluminiumhydroxyd adsorbiert und durch Formalin inaktiviert; trivalent. Der Virusgehalt ist auf Zellkulturen oder in Säuglingsmäusen festzustellen, er muß mindestens 10⁷ Kulturinfektiöse Einheiten (KID₅₀) oder Infektiöse Mäuseeinheiten (LD₅₀) pro ml und Typ betragen. Eine Verdünnung auf den Mindestgehalt ist nicht zulässig.

In der Impfdosis für Rinder müssen mindestens 10^{7,3} KID₅₀ je Virustyp enthalten sein.

4. Naturvirus-Kultur-Mischvakzine mit oder ohne Zusatz von Saponin, an Aluminiumhydroxyd adsorbiert und durch Formalin inaktiviert; trivalent (zugelassen für die Mischung sind die unter den Nummern 1 und 3 aufgeführten Impfstoffe). Der Gehalt an infektiösem Aphtenmaterial muß pro Typ mindestens 75 mg/ml betragen. Der Virusgehalt der Gewebekulturanteile ist auf Zellkulturen festzustellen; er muß mindestens 10⁷ Kulturinfektiöse Einheiten (KID₅₀) pro ml und Typ betragen. Eine Verdünnung auf den Mindestgehalt ist nicht zulässig.

In der Impfdosis für Rinder müssen mindestens 150 mg Aphtendeckenmaterial pro Typ Naturvirus und mindestens 10^{7,3} KID₅₀ Gewebekulturvirus je Typ enthalten sein.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

II.

1. Die in Abschnitt I bezeichneten Vakzinen müssen auf Reinheit, Unschädlichkeit und Wirksamkeit staatlich geprüft und von der für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörde freigegeben sein. Von der Prüfung auf Wirksamkeit kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn in besonders bedrohlichen Seuchensituationen solche Vakzinen nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.
2. Die staatliche Prüfung ist im Geltungsbereich der Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 12. Dezember 1966 (BGBl. I S. 678) durchzuführen. Der Minister kann auch Impfstoffe freigeben, die nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung geprüft worden sind, wenn die staatliche Prüfung im Herstellungsland nach Vorschriften erfolgt, die nach wissenschaftlichem Gutachten den Prüfungsbestimmungen im Geltungsbereich dieser Verordnung gleichwertig sind.

— GV. NW. 1967 S. 25.

93

Druckfehlerberichtigung

der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) vom 31. Oktober 1966 (GV. NW. S. 488)

In § 17 Abs. 2 Buchstabe c muß es statt „jetzigen“ richtig heißen „letzten ...“.

Die Redaktion

— GV. NW. 1967 S. 26.

97

Verordnung NW TS Nr. 2/67 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 1/64

Vom 20. Januar 1967

Auf Grund des § 84 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1964 (BGBl. I S. 345), und der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem GüKG vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1966 (BANz. Nr. 140 vom 30. Juli 1966), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Verordnung NW TS Nr. 1/64 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1964 (GV. NW. S. 65), geändert durch Verordnung vom 17. Januar 1966 (GV. NW. S. 36), wird bis zum 31. Dezember 1967 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 1967

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Gleitze

— GV. NW. 1967 S. 26.